

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 13 (1940-1941)

Heft: 5

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiluftschulen.

Öffizielle Rubrik der Vereinigung Schweizerischer Freiluftschulen. Redaktion Dr. K. BRONNER, Solothurnerstraße 70, Basel

Bericht über die Basler Waldschule.

Die Waldschule, die dem Schulfürsorgeamt unterstellt ist, wurde am 8. Mai 1939 auf dem Areal des Waldhortes bei Reinach eröffnet und während 15 Wochen in gewohnter Weise durchgeführt. Aufnahme fanden 65 Knaben und Mädchen der 3. und 4. Primarklassen. Sie standen unter der Aufsicht des Schularztes. Zwei Lehrerinnen führten mit Erfolg den Unterricht. Es zeigte sich auch dieses Jahr wieder, daß in der Waldschule das Verhältnis der Kinder untereinander viel kameradschaftlicher ist, als in den Stadtschulen. Durch das ständige Beisammensein auch außerhalb der Unterrichtsstunden fühlt man sich als eine große Familie, was in erzieherischer Hinsicht besonders wertvoll ist. Trotz des schlechten Wetters war der Besuch der Schule gut.

Im Berichte des Schularztes wird darauf hingewiesen, daß in erster Linie wieder diejenigen Kinder berücksichtigt wurden, die bei den Reihenuntersuchungen Zeichen einer frischen Tuberkuloseinfektion darboten. Der Prozentsatz der tuberkulinpositiven Kinder betrug 98,4% (im Jahre 1938 95%). Alle Kinder wurden am Anfang und am Ende der Waldschule auf dem Schularztamt durchleuchtet. Ferner wurde eine Prüfung des Blutfarbstoffgehaltes, der Blutsenkungsgeschwindigkeit und der Lungkapazität vorgenommen. Körpergewicht und Größe wurden in üblicher Weise durch die Lehrerinnen

wöchentlich kontrolliert. Die Zahl der blutarmen Kinder war auch dieses Jahr schon zu Beginn der Schule relativ gering. Trotz der vermehrten Körperbewegung haben die meisten Kinder erheblich an Gewicht zugenommen.

1. Ueberblick.	
Tbc. infizierte Kinder (Moro positiv)	63 = 98,4%
Tbc. freie Kinder (Moro negativ)	1 = 1,6%
	64 = 100 %
2. Tbc. infizierte Kinder.	
früher Tbc. kranke Kinder (inakt. Hilustbc.)	56 = 89 %
nur Tbc. infizierte Kinder (keine Krankheit)	7 = 11 %
	63 = 100 %
3. Anaemische Kinder.	
Zu Beginn:	
leichte Herabsetzung des Blutfarbstoffgehaltes (Sahl 69 und 68)	8 = 12 %
Blutarmut (Sahl 67 und weniger)	5 = 8 %
	13 = 20 %
Am Schluß:	
leichte Herabsetzung des Blutfarbstoffes	3 = 4,7%
Blutarm	1 = 1,6%
	4 = 6,3%

Die Gesamtkosten betragen	Fr. 17,431.22
Beiträge der Eltern	Fr. 3,114.55
Leistungen des Staates	Fr. 14,316.67
Kosten für ein Kind pro Tag	Fr. 2.91

Schweizerische Umschau.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen. Unter dem Vorsitz von Nationalrat Wick tagte in Brunnen im Beisein von Bundesrat Minger die nationalrätliche Kommission zur Behandlung des bundesrätlichen Berichtes über die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen. Die Kommission bejahte mit großer Mehrheit die Wünschbarkeit einer solchen Wiedereinführung im Sinne der seit vier Jahren auf einer neuen Grundlage durchgeführten pädagogischen Prüfungen. Da der Ständerat die Priorität für dieses Geschäft hat, wurde die endgültige Beschlußfassung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bundesfeier-Komitee. Zum 31. Mal geht das Schweiz. Bundesfeierkomitee daran, am Tage des ersten August eine Sammlung im ganzen Schweizerlande im Dienste der allgemeinen Fürsorge durchzuführen; es hat wie seit vielen Jahren seine treuen Hilfskräfte aus gemeinnützigen Kreisen hierfür mobilisiert, die sich wiederum mit Begeisterung für die Sammelarbeit und deren Vorbereitung zur Verfügung gestellt haben. — Im Jahre 1910 trat das Bundesfeier-Komitee zum erstenmal an die Öffentlichkeit; nahezu 9 Millionen Franken wurden von 1910 bis 1939 für vaterländische und gemeinnützige Zwecke gesammelt und verwendet. Die Sammlung des Jahres 1939 wurde zugunsten notleidender Mütter durch-

geführt; sie ergab das schöne Ergebnis von rund 792,000 Franken. Aus dem Katastrophenfonds, der 1925 errichtet wurde, wurden vom Bundesfeier-Komitee überdies bis heute zirka 116,000 Fr. für außerordentliche Notfälle ausgerichtet. — Vorgesehen war unter Zustimmung des Bundesrates, für das Jahr 1940 die Sammlung einer rein kulturellen Aufgabe (der Geschichte der Heimat und dem Volksbuch) dienstbar zu machen; als aber im Herbst letzten Jahres der Krieg ausbrach und unser Land mobilisierte, mußte das Bundesfeier-Komitee unter dem Zwange der Verhältnisse die Zweckbestimmung der kommenden Sammlungen umändern, und nichts lag näher, als sie in den Dienst der Soldatenfürsorge zu stellen. Es setzte sich mit der Schweizerischen Nationalspende in Verbindung, schloß mit ihr eine Aktionsgemeinschaft und wird nunmehr am 1. August für die Schweizerische Nationalspende, für das Schweizerische Rote Kreuz und für solche notleidende Wehrmannsfamilien sammeln, die nach den geltenden Vorschriften von der Schweizerischen Nationalspende nicht mehr unterstützt werden können. Gerade in diesen Kreisen ist naturgemäß die Notlage besonders groß. — Wir sind überzeugt, daß die neue Zweckbestimmung der Einstellung aller Bevölkerungskreise entspricht und gehen frohgemut trotz der Schwere der Zeit an die

Arbeit. Sie besteht wie üblich in einem am Bundesfeiertag in der ganzen Schweiz durchzuführenden Abzeichenverkauf, im Verkauf einer Bundesfeiertagskarte und von vier Bundesfeiertagsmarken, für welche die eidgenössischen Behörden wiederum ihre Zustimmung gegeben haben. Mit dem Verkauf der Bundesfeiertagsmarken wurde in den meisten Kantonen schon am 15. März begonnen; der Kartenverkauf (zum Vertrieb kommt diesmal nur eine Karte) nahm am 15. Juni seinen Anfang; wie üblich beträgt der Verkaufspreis 20 Rp. pro Stück. Das diesjährige, aus Metall hergestellte Abzeichen wird nur am Tag des 1. August zum üblichen Preise von Fr. 1.— abgegeben.

Ein Schweizerisches Stipendienverzeichnis wird in 3. bedeutend erweiterter Auflage vom Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge mit Unterstützung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit demnächst herausgegeben. Das Werk kann in Druck gegeben werden, sobald 500 Bestellungen vorliegen. Insgesamt stehen in der Schweiz die Erträge aus über 35 Millionen Franken Kapital von rund hundert Fonds, Stiftungen, Fürsorge-Organisationen und -Aemtern für Stipendien zur Verfügung. Die außerordentlich vielseitigen Zweckbestimmungen und Bedingungen zur Stipendiengewährung sowohl für Berufslehren als auch Studien, freien und pflegerischen Berufen erfahren darin eine willkommene zweckdienliche Zusammenstellung, ergänzt durch knapp gefaßte Aufsätze über alle wesentlichen Grundsätze und Richtlinien der Berufsberatung und der Stipendienbeschaffung. Prospekte und Bestellkarten für das Stipendienverzeichnis sind bei jeder Berufsberatungsstelle oder direkt beim Zentralsekretariat für Berufsberatung, Seilergraben 1, Zürich 1, erhältlich. Es wäre zu begrüßen, wenn durch möglichst zahlreiche Bestellungen von Seiten der Schulbehörden und der Lehrerschaft, die außer den Berufsberatungsstellen oft in die Lage kommen, sich für Stipendien zu bemühen, das Erscheinen des Verzeichnisses beschleunigt werden könnte!

Schweiz. Jugendschriftenwerk (SJW). Trotz der Ungunst der Zeit sind im abgelaufenen Jahre wieder einige Hefte herausgegeben worden. Nach dem 8. Jahresbericht des SJW sind in den acht Jahren des Bestehens dieses schweiz. Unternehmens 90 Hefte, wovon einige bereits mehrere Auflagen erfahren, erschienen und schon in über einer Million Exemplaren verbreitet worden. — SJW-Hefte verbinden mit behelndem Inhalte einen gediegenen, echt schweizerischen Lesestoff und bedeuten für Kinder stets eine beglückende Unterhaltung. Die Hefte sind in Schullhäusern, Buchhandlungen und Kiosken erhältlich und kosten 30 (Doppelhefte 60) Rappen. Der interessante Jahresbericht wird Interessenten gerne gratis von der Geschäftsstelle des SJW, Seilergraben 1, Zürich 1, zugestellt.

Lehrlingsausbildung in den kaufmännischen Berufen. Am 1. Juni 1940 trat ein vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement aufgestelltes „Reglement über die Lehrlingsausbildung in den kaufmännischen Berufen“ in Kraft, welches beim Schweiz. Kaufmännischen Verein, Zürich, zum Preise von 30 Rp. bezogen werden kann. Die Broschüre ist auch für den Lehrer, der an Berufsschulen unterrichtet, wertvoll und anleitend. Im Anhang finden sich „Wichtige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung“ sowie einige „Kantonale Ferien-Vorschriften für Lehrlinge“.

Zürich. — Kochkurs für Buben. Der Kirchgemeindeverein Wipkingen hat einen Kochkurs für 10—14jährige Buben organisiert, im Bestreben, die alleinstehenden,

stark beschäftigten Mütter, die keine Töchter besitzen, etwas zu entlasten. Der Kurs soll durch Mütter erteilt werden und die Zubereitung von ganz einfachen Gerichten lehren, wie ein paar kräftige Suppen, Reis- und Maisbrei, Teigwaren, ein paar Kartoffelspeisen und verschiedene Salate.

— **Jagd auf Schundliteratur.** In Winterthur wurde unter der Leitung eines Lehrers eine Aktion durchgeführt, die überall nachgeahmt werden sollte: eine „Jagd auf Schundliteratur“. Die Jagd wurde eingeleitet durch einen Aufruf in den Tageszeitungen, der jedem Ueberbringer eines Schundheftchens ein neues Heft des Schweiz. Jugendschriftenwerkes als Lohn versprach. Der Schlußsatz des Aufrufes lautet: „Wer es nicht schon wußte, weiß es von unserer Landesausstellung her, was Schweizer Qualität, was Schönheit und Sauberkeit ist und — was an den Schandpfahl gehört. Die heutige Zeit braucht Menschen, die hell und wach sind, braucht rechte Kerle. Alles was hindert, ein rechter Kerl zu werden, müßt ihr von euch weisen, und wenn es auch nur dumme Geschichten sind, die euch zu Träumern und Phantasten machen.“ Der Aufruf hatte großen Erfolg — über 1700 Schundheftchen wurden abgeliefert und gegen SJW-Heftchen ausgetauscht.

Bern. — Ersatz von Lehrkräften. Die Erziehungsdirektion des Kantons fordert alle Lehrkräfte, die nicht mobilisiert sind und infolge Besetzung des Schulhauses durch Militär an der Unterrichtung der eigenen Klasse verhindert sind, auf, sich denjenigen Schulgemeinden zur Verfügung zu stellen, in denen der Unterricht infolge Mobilisierung des Lehrers gar nicht oder nur mit grossen Einschränkungen erfolgen kann. Um große Kosten zu vermeiden, werden solche Lehrkräfte möglichst in der Nähe ihres Wohnortes beschäftigt. Eine Tagesentschädigung von 4—5 Fr. wird ausgerichtet an Vertreter, die sich nicht zu Hause verpflegen können.

Genf. — Geographische Karten und Atlanten. In Nachachtung des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober und 28. November 1939 wurden von den Schulvorständen und schulrätlichen Kommissionen die Maßnahmen vorgesehen, welche im Falle einer Invasion durch eine fremde Heeresmacht hinsichtlich der geographischen Karten und Atlanten zu ergreifen wären. a) Alle an Schüler abgegebenen geographischen Karten und Atlanten sind durch Feuer zu vernichten. b) Es ist für unzugängliche Verwahrung derjenigen Atlanten und geographischen Karten, welche Eigentum der Schüler sind, zu sorgen. Diese dürfen den Schülern vor Aufhebung des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 1939 nicht wieder ausgehändigt werden.

— **Beurlaubung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.** Die Lehrer der ländlichen Gemeinden wurden informiert, daß den Schülern der Sekundarschulen und der 6. Primarklasse auf dem Lande in dringenden Fällen für landwirtschaftliche Arbeiten Urlaub gewährt werden könne. Die schriftlichen Gesuche müssen, versehen mit einer Begutachtung des Lehrers, an den Bezirksschulinspektor eingereicht werden. Die Urlaube können nur für eine bestimmte Dauer und in wirklich dringenden Fällen gewährt werden. Im Zeugnisheft müssen die Absenzen detailliert aufgeführt werden mit dem Vermerk: „Urlaub für landwirtschaftliche Arbeiten“. Mißbrauch wird durch Entzug der Bewilligung und eventl. durch die Maßnahmen bei unentschuldigtem Ausbleiben geahndet.

Solothurn. — Schulentlassene Jugend. Das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn hat in einer Bekanntmachung zur Einführung des Bundesgesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer Stellung be-

zogen, wobei es zunächst auf die Bestimmungen dieses am 1. März 1940 in Kraft getretenen Bundesgesetzes hinweist und hierauf die speziellen Verhältnisse des Kantons berücksichtigt. Danach wird sich der öffentliche Arbeitsnachweis des Kantons der Vermittlung der schulentlassenen Kinder für Arbeitsgelegenheiten annehmen. In erster Linie fallen für Knaben Stellen in der Landwirtschaft und für Mädchen solche in der Hauswirtschaft in Betracht. Anderwärts besteht längst die gute alte Sitte des Welschlandjahres, insbesondere für Mädchen. Das Landjahr für Knaben ist in den letzten Jahren neu in Übung gekommen. Auch für den Kanton Solothurn würde sich diese Sitte zu Erlernung der französischen Sprache, zum Kennenlernen eines anders gearteten Teiles unseres Vaterlandes und zur Erweiterung des Lebenshorizontes rechtfertigen. Familien, die ihre Töchter nicht in die Fremde schicken wollen, werden Gelegenheit nehmen, sie eine einheimische Haushaltlehre antreten zu lassen oder sie selber im eigenen Haushalt anzulernen, wie es einer natürlichen Ordnung entspricht. Volkswirtschafts-Departement und Erziehungs-Departement fördern außerdem den freiwilligen Jugendhilfsdienst, der die längere oder auf Werkperioden beschränkte Aushilfe in der Landwirtschaft umfassen kann, auch die Aushilfe im Hausdienst und in kinderreichen Familien, die Teilnahme an Arbeitslagern für Jugendliche und dergleichen. Das Erziehungsdepartement wird in Ergänzung zur hauswirtschaftlichen Ausbildung im eigenen oder fremden Haushalt hauswirtschaftliche Kurse veranstalten.

Basel. — **Gemüsebau-Unterricht in der Schule.** Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselland beschloß, den Unterricht für Gemüseanbau in den Ober- und Mittelschulen des Kantons einzuführen. Der Unterricht ist fakultativ, wird aber doch stark besucht, weil die Gemeinden das notwendige Terrain zum Anbau von Gemüse kostenlos zur Verfügung stellen. Der Lehrerverein ist um wohlwollende Unterstützung dieses Unterrichtes gebeten worden.

Tessin. — **Für die anormalen Kinder.** Das Erziehungsdepartement hat durch Spezialgesetz vom 23. April 1940

verfügt, daß für Taubstumme und solche Kinder, welche infolge Gebrechlichkeit, geistiger oder moralischer Defekte die normale Elementarschule nicht besuchen bzw. ihr nicht zu folgen vermögen, Stipendien ausgerichtet werden. Das Stipendium beträgt im Maximum 300 Fr. pro Kind. In jedem Falle wird auf Veranlassung des Erziehungsdepartementes, erstmalig nach Wiedereröffnung der Schule, der körperliche Zustand der betreffenden Kinder und die ökonomische Lage ihrer Familien ermittelt.

Neuenburg. — **Lehrerbildung.** Das kantonale Gesetz über die nationale Erziehung ist seit dem 21. November 1939 in Kraft. Es verleiht dem Staatsrate die Befugnis zum Erlaß von Maßnahmen über die Durchführung eines obligatorischen praktischen Vorbereitungskurses für Lehramtskandidaten. Ferner sieht es die Durchführung von besondern Kursen für Lehrerinnen und Lehrer vor, die mit der staatsbürgerlichen Ausbildung der Jugendlichen betraut sind; auch ist darin eine Umgestaltung des Unterrichtsprogrammes und der Lehrmittel im Sinne des eidgenössischen Erlasses über die geistige Landesverteidigung und Kulturwahrung vom 5. April 1939 vorgesehen. — Die ersten Anwendungen des neuen burgischen Gesetzes sind nun vom Staatsrat vorgenommen worden. Er verlangt, daß alle Träger eines gesetzlichen Unterrichtsausweises für Primar-, Sekundar- oder Berufsschule einen viermonatigen praktischen Vorbereitungskurs zu absolvieren haben. Die Dauer des Kurses wird nach tatsächlichen Unterrichtswochen zu mindestens zwanzig Stunden berechnet. Eine Entschädigung für die Teilnehmer der Kurse ist nicht vorgesehen. Immerhin kann das Erziehungsdepartement in besondern Fällen eine finanzielle Unterstützung gewähren. Der Kurs wird unter der Leitung ausgewiesener Lehrkräfte und unter Kontrolle der Organe des Erziehungsdepartements durchgeführt. In Fällen, wo sich der Kandidat über praktische pädagogische Tätigkeit ausweisen kann, besteht die Möglichkeit einer Herabsetzung der Dauer des Vorbereitungskurses. Andere Maßnahmen im Sinne des neuen Gesetzes über die nationale Erziehung sind vom Staatsrate in Aussicht genommen. H. R.

Internationale Umschau.

Deutschland. — **Kriegs-Jugendnöte.** Der Ministerrat für Reichsverteidigung hat Anweisungen erteilt, es sei durch Polizeiverordnungen der Gefahr einer Verwahrlosung der Jugend zu begegnen. Darunter finden sich Verbote des Aufenthaltes auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, des Besuches von Kino- und Variété-Vorführungen für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung Erwachsener. Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Wirtschaften ohne Begleitung der Erwachsenen überhaupt untersagt, für solche bis zu 18 Jahren nur bis 21 Uhr. Alkoholgenuß ist der Jugend unter 16 Jahren, Rauchen derjenigen unter 18 Jahren verboten. Verantwortlich gemacht werden Eltern, Pfleger, Vormünder, Beiständer, Lehrer und Lehrmeister, denen Befugnisse zu erzieherischen Maßnahmen zustehen.

— **Richtlinien für die Volksschule.** Durch den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 15. Dezember 1939, der „Richtlinien für die Volksschule“ aufstellt und damit die besonderen Richtlinien für die unteren Jahrgänge der Volksschule vom 10. April 1937 hinfällig macht, ist die nationalsozialistische Schulreform nunmehr in allen

Teilen zum Abschluß gekommen. Die besondere Aufgabe der deutschen Volksschule kennzeichnet der Erlaß in seiner Einleitung folgendermaßen: „Der Unterricht in der Volksschule kann sein erzieherisches Ziel nur erreichen, wenn er auf allen Stufen lebensnah ist. Heimat und Volk stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Der Unterricht in den unteren Klassen ist inhaltlich an den Erfahrungskreis der noch ganz in der Familie und Schule wurzelnden Kinder gebunden. Später wird er durch das werktätige Leben, vor allem durch die Berufsarbeit der Väter und Mütter entscheidend mitbestimmt. Hierdurch und durch die Eingliederung der Werkarbeit für Jungen und Mädchen in den Unterricht trägt die Volksschule dazu bei, daß die Bedeutung der Arbeit im Leben unseres Volkes, insbesondere der Handarbeit, richtig erkannt und gewürdigt wird. Indem die Volksschule in ihrer gesamten Unterrichtsarbeit bewußt von der Anschauung der völkischen Lebenswirklichkeit ausgeht, und planmäßig zur eigenen Arbeit anleitet, legt sie in den Kindern den Grund zu jener Haltung, mit der alle Stände des schaffenden Volkes, jeder nach seiner Anlage und Leistung, seinen Platz im nationalsozialistischen Volksleben einnimmt.“